

# Teil I Einleitung



# Das chinesische Zivilgesetzbuch: Eine Einleitung

*Yuanshi Bu*

## *I. Einleitung*

Im Mai 2020 wurde das ZGB<sup>1</sup> mit geringer zeitlicher Verzögerung verabschiedet. Somit ging der Traum einer Generation von chinesischen Zivilrechtswissenschaftlern in Erfüllung. Es verwundert kaum, dass in offiziellen Narrativen Euphorie und Lobgesänge um das neue Gesetzbuch herrschen, obwohl in der Rechtswissenschaft durchaus dezente Kritik geübt wird. Die Kodifikation war zuvörderst eine politische Aufgabe, die plangemäß erfüllt werden musste. Das ZGB in der heutigen Gestalt ist daher ein Produkt, welches unter äußerst großem Zeitdruck hervorgebracht wurde. Sämtliche größere oder unübersehbare Änderungen wurden möglichst vermieden. Darunter leidet vor allem der Systematisierungsgrad des ZGB. So wird weder ein Allgemeiner Teil des Schuldrechts noch ein selbständiges Kreditsicherungsrecht geschaffen, obwohl inhaltlich große Reformen in beiden Bereichen durch die Kodifikation herbeigeführt wurden. In dieser Einleitung wird das ZGB sowohl in der Gesamtheit als auch in den von den Beiträgen des vorliegenden Sammelbandes aufgegriffenen Einzelaspekten einer ersten Bewertung unterzogen.

## *II. Gesamtwürdigung des ZGB*

### *1. Bewertung der Struktur des ZGB*

Das ZGB umfasst sieben Bücher in folgender Reihenfolge: Allgemeiner Teil, Sachenrecht, Vertragsrecht, Persönlichkeitsrecht, Ehe- und Familienrecht und Deliktsrecht. Im Vergleich zum deutschen BGB wird das Schuldrecht in zwei Bücher – Vertrags- und Deliktsrecht – aufgeteilt und das Persönlichkeitsrecht zu einem eigenständigen Buch aufgewertet. Diese

---

1 Verabschiedet am 28.5.2020 und ab dem 1.1.2021 in Kraft; Übersetzung ins Deutsche von DING Yijie/Peter Leibkühler/Nils Klages/Knut Benjamin Pißler, in: Zeitschrift für Chinesisches Recht 2020, Nr. 3-4, S. 207 ff.

Struktur ist nicht unumstritten. Zum einen wird es durch die Vielzahl der Teilbücher erschwert, einen Allgemeinen Teil des Schuldrechts zu kodifizieren. Zum anderen ist es fraglich, ob ein derartig großer Regelungsbedarf beim Persönlichkeitsrecht besteht, dass ein eigenes Buch im ZGB dafür gerechtfertigt ist. Abgesehen davon wird in der chinesischen Literatur moniert, dass die Bedeutung des AT ZGB selbst in der Zivilrechtslehre nicht richtig erkannt wurde,<sup>2</sup> andererseits wird dem entgegengehalten, dass dem AT ZGB ohnehin eine andere Bedeutung zukommt als seinem Pendant im deutschen BGB.<sup>3</sup> Die ersten beiden Beiträge des vorliegenden Bandes gehen ebendiesen Fragen nach.

### (1) AT ZGB

ZHU Qingyu vertritt in seinem Beitrag die Auffassung, dass der AT ZGB nur äußerlich dem AT BGB ähnlich ist. Hinsichtlich der technischen Handhabung und des Systemkonzepts ist der AT ZGB dermaßen chinesisch geprägt, dass er kaum dem Pandektensystem zugeordnet werden kann. Nach seiner Ansicht macht die Aufzählung der subjektiven Rechte den Kern des AT ZGB aus. Diese Rechte sind aber keine gemeinsamen Nenner des ZGB, die vor die Klammer gezogen werden können. Funktional gesehen sind sie vielmehr wie Spiralbinder, welche die einzelnen Bücher des ZGB wie Loseblätter aneinanderreihen und die Gesamtzahl der einzelnen Bücher angesichts der Bindekapazität begrenzen. Diese Sichtweise wird in erster Linie aus der Kodifikationsgeschichte hergeleitet. In der 2002 angestoßenen vierten Kodifikationsrunde bestand bei den Delegierten nämlich die Erkenntnis, dass die Kodifikation nichts anderes als eine Kompilation einschlägiger Einzelgesetze darstellt, wobei eine enge Verbundenheit der Teilbücher nicht erwünscht ist, damit die Hinzufügung oder Abtrennung eines Buches wie das Einlegen und Abnehmen eines Loseblattes ohne großen Aufwand möglich bleibt.<sup>4</sup> Bei diesem Modell ist die Rechtsgeschäftslehre nicht imstande, die Funktion als den gemeinsamen Nenner des Besonderen Teils des ZGB auszuführen, da diese Rechtsfigur

---

2 SUN Xianzhong (孙宪忠), *The Dominance-subordination Relationship between General Provisions and Specific Provisions of the Chinese Civil Code (中国民法典总则与分则之间的统辖遵从关系)*, *Chinese Journal of Law (法学研究)* 2020, Nr. 3, 21.

3 Vgl. der Beitrag von ZHU Qingyu, in diesem Band, 39 ff..

4 ZHU Qingyu, in diesem Band, 59 ff.

im Persönlichkeits- und Deliktsrecht nahezu bedeutungslos ist.<sup>5</sup> Stattdessen hätte das Konzept des Rechtsgeschäfts in das Vertragsrechtsbuch verlagert werden können. Der einzige Bestandteil des AT ZGB, welcher nicht anderweitig untergebracht werden kann, ist die Aufzählung subjektiver Rechte, welche daher den einzigen Grund der Existenzberechtigung des AT ZGB darstellen.<sup>6</sup>

Wie ist diese Ansicht im gesamten Meinungsspektrum der chinesischen Literatur einzuordnen? Zunächst ist zu konstatieren, dass sich der chinesische Gesetzgeber bei der Schaffung des ZGB ausdrücklich zur Ausklammerungstechnik bekannte und die Wissenschaftlichkeit des ZGB damit begründete.<sup>7</sup> Rechtswissenschaftler, die unmittelbar am Gesetzgebungsverfahren beteiligt waren, gingen davon aus, dass die Aufteilung in einen Allgemeinen Teil und Besonderen Teil Ende der Qing-Dynastie in China eingeführt wurde und das ZGB diese Tradition pflegt, welche sich international als ein wissenschaftlicher Ansatz bewiesen hat.<sup>8</sup> Es wird aber auch erkannt, dass die Ausklammerungstechnik die Gesamtzahl der Bücher des Zivilgesetzbuches begrenzt. Je mehr Bücher kodifiziert werden, desto weniger verallgemeinerungsfähige Vorschriften existieren, die für den Einzug in den Allgemeinen Teil tauglich sind.<sup>9</sup> Aus dieser Perspektive wurde der AT ZGB an die chinesischen Umstände angepasst und ist wegen seiner offenen Natur streng genommen kein Allgemeiner Teil, sondern eine Fort-

---

5 ZHU Qingyu, in diesem Band, 65; Gl.A. LI Yongjun (李永军), On the Legislative Technique of General Principles of Civil Code and the Content Which Determines (民法典总则的立法技术及由此决定的内容思考), *Journal of Comparative Law (比较法研究)* 2015, Nr. 3, 2. Nach LI Yongjun, *ibid.*, 5 und MAO Shaowei (茅少伟), In the Search of the New Civil Code: Think Twice Before Leap – Re-thinking of the Value, Pattern and System of the Civil Code (寻找新民法典: “三思而后行-民法典的价值、格局与体系再思考), *Peking University Law Journal (中外法学)* 2013, Nr. 6, 1149, ist die Rechtsgeschäftslehre für das Sachenrechtbuch auch irrelevant, da das chinesische Recht das dingliche Rechtsgeschäft ablehnt.

6 ZHU Qingyu, in diesem Band, 65.

7 LI Jianguo (李建国), The Explanation of the Draft of GRCL to the NPC (关于《中华人民共和国民法总则(草案)》的说明) vom 8. März 2017; WANG Chen (王晨), The Explanation of the Draft of Civil Code to the NPC (关于《中华人民共和国民法典(草案)》的说明) vom 22. Mai 2020.

8 SUN Xianzhong, 24 f.; WANG Liming (王利明), The Theory of General specific Structure and Codification of the Chinese Civil Code (总分结构理论与我国民法典的编纂), *SJTU Law Review (交大法学)* 2019, Nr. 3, 46.

9 LI Yongjun (Fn. 5), 13.

setzung der Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts (AGZ).<sup>10</sup> Insofern hat ZHU Qingyu diese Erkenntnis bestärkt und mit „Spiralbinder“ der Funktion des chinesischen AT ZGB eine einprägsame Bezeichnung gegeben.

## (2) Systematisierungsgrad

SU Yeong-chin zeigt in seinem Beitrag auf, dass der große Aufwand für die Ausarbeitung des ZGB in der heutigen Zeit nur noch durch seine Systematisierungsfunktion gerechtfertigt werden kann. Die Systematisierung erleichtert die Rechtsfindung, Rechtsspeicherung, Arbeitsteilung bei der Gesetzgebung zwischen Einzelgesetzen und dem Zivilgesetzbuch und die Rechtsausbildung. Das ZGB ist gerade in dieser Hinsicht wenig gelungen. Die Teilbücher stehen nach wie vor wie eigenständige Einzelgesetze nebeneinander da, die mühelos wieder in ihre ursprüngliche Form zurückverwandelt werden können. Er nennt drei Gründe für den niedrigen Systematisierungsgrad: Erstens war die für die Kodifikation vorgesehene Zeit einfach zu kurz; zweitens wurden bei der Zusammensetzung der Kommission zu viele Politiker und zu wenige fachkundige Juristen aufgenommen; drittens scheint sich der chinesische Gesetzgeber nicht von den Gemeinsamkeiten und Unterschieden in der Entwicklung des Zivilrechts im kontinentaleuropäischen Rechtssystem, insbesondere hinsichtlich des AT Schuldrechts und Persönlichkeitsrechts, inspirieren zu lassen.<sup>11</sup>

Von einem anderen am Gesetzgebungsverfahren beteiligten Rechtswissenschaftler wird aber die Meinung geäußert, dass das ZGB nicht zu sehr abstrahiert werden solle, sonst könne das ZGB seiner Funktion als Mittel der *Social Governance* und Transformation nicht gerecht werden.<sup>12</sup> Mit der Sozialfunktion des Rechts wird gemeint, dass das ZGB zahlreiche gesellschaftliche Fragen lösen soll und aus diesem Grund beispielsweise das Deliktsrecht zahlreiche besondere deliktische Tatbestände vorsehen

---

10 LONG Weiqiu (龙为球), Development of the Basic Principles of China's Civil Law and a New Outlook on Civil Law System: Focusing on Articles 3-9 of the GRCL (我国民法基本原则的内容嬗变与体系化意义——关于《民法总则》第一章第3-9条的重点解读), *Law and Modernization (法治现代化研究)* 2017, Nr. 2, 35.

11 SU Yeong-chin, in diesem Band, 108 ff.

12 ZHU Hu, A Fundamental Reflection and Technical Reconstruction of the General Section of Law of Obligation (债法总则体系的基础反思与技术重整), *Tsinghua University Law Journal (清华法学)* 2019, Nr. 3, 137.

muss.<sup>13</sup> Da die Bürgernähe und politische Symbolfunktion bei der Schaffung des ZGB vom Gesetzgeber angestrebt wurden, verwundert es nicht, dass diese Ansicht wohl den gesetzgebungstechnischen Leitgedanken der Kodifikation benennt. Nicht die Systematisierung, sondern der Pragmatismus ist die Erklärung, weshalb sich der Gesetzgeber bei Streitfragen für die Wahl der gegenwärtigen Fassung des ZGB entschieden hat. Dadurch verliert der AT ZGB aus Sicht von *SU Yeong-chin* seine Wurzel, welche die Verbindung zu den Teilbüchern durch eine konsequente Anwendung der Ausklammerungstechnik hätte aufrechterhalten können.

*SU Yeong-chin* stellt zwei Ansätze zur Systematisierung des gesamten Zivilrechts fest: das vertikale Modell wie das deutsche BGB und das horizontale Modell wie das chinesische ZGB und das *Draft Common Frame of Reference* (DCFR). Das vertikale Modell weist einen hohen Abstraktionsgrad auf und vermeidet Wiederholungen der Normen, während das horizontale Modell den Vorteil hat, dass sämtliche einschlägigen Normen problembezogen an einem Ort untergebracht werden.<sup>14</sup> Dies hat jedoch auch den Nachteil, dass es leichter zu Normenkollisionen kommt.<sup>15</sup> Das Defizit des deutschen Modells wird von *SU Yeong-chin* im Festhalten an den Numerus Clausus-Grundsatz im Sachenrecht erblickt.<sup>16</sup> Dies behindert die Transaktionen mit dinglichen Rechten und entspricht nicht mehr den Bedürfnissen der modernen Gesellschaft.

Aus diesem Grund wird ein neues Gegenmodell der Zivilrechtskodifikation von *SU Yeong-chin* aufgestellt. Darin wird ein einheitliches Vermögensrecht aus einschlägigen Normen des Schuld- und Sachenrechts nach dem Muster des niederländischen Zivilgesetzbuches gebildet und im Anschluss daran folgen ein Buch des gesetzlichen Rechtsverhältnisses und ein Buch des rechtsgeschäftlichen Rechtsverhältnisses. Durch diese zwei Bücher soll das herkömmliche Buch des Schuld- und Sachenrechts ersetzt werden. Diese Zweiteilung folgt dem Kriterium, ob die Rechtsfolgen rechtsgeschäftlich oder von Gesetzes wegen eintreten.

Die Idee hinter dem Gegenmodell beruht auf der Erkenntnis, dass eine strikte Trennung zwischen dem Sachen- und Schuldrecht nicht mehr zeitgemäß sei.<sup>17</sup> Vielmehr sind Forderungen auch Vermögensmasse und

---

13 ZHU Hu (Fn. 12), 137.

14 *SU Yeong-chin*, in diesem Band, 87.

15 *SU Yeong-chin*, in diesem Band, 101.

16 *SU Yeong-chin*, in diesem Band, 104.

17 *SU Yeong-chin* (苏永钦), *Designing a Civil Code of Greater Normative Capacity* (民法典的理念与蓝图), *Peking University Law Journal* (中外法学) 2021, Nr. 1, 74.

weisen Schnittmengen mit dem Sachenrecht auf, während neue dingliche Rechte ebenfalls durch Parteivereinbarungen gestaltet werden können. Der Maßstab der Systematisierung soll die Privatautonomie sein, weshalb die Normen des Schuld- und Sachenrechts danach in rechtsgeschäftliche (personale) und gesetzliche (dingliche) Rechtsverhältnisse aufgeteilt und deren gemeinsame Normen in das neu zu schaffende Buch des „Vermögensrechts“ eingeordnet werden. Das Vermögensrechtsbuch regelt die Typen der Vermögensrechte, Rechtsausübung, Gläubiger- und Schuldnermehrheit sowie Übertragung und Erlöschen des Vermögensrechts. Fraglich ist, ob die Privatautonomie tatsächlich als ein zentrales Systemisierungsmittel taugt, da auch bei gesetzlichen Schuldverhältnissen private Gestaltungsmöglichkeiten bestehen.

Dieser neue Entwurf hat jedenfalls neue Impulse für eine Diskussion über die Strukturfrage des gesamten Zivilrechts in der chinesischen Rechtswissenschaft geliefert.

### (3) *AT Schuldrecht*

Eine der Kernfragen des Aufbaus des ZGB betrifft den Allgemeinen Teil des Schuldrechts. Die Ausgangsfrage lautete, ob eine internationale Tendenz zur Kodifikation des AT Schuldrechts besteht. Die Schuldrechtsreform in Frankreich wird dabei als Beleg für diese Entwicklungsrichtung angeführt, während zugleich aber auch die Gegenthese vertreten wird, dass das System des Schuldrechts auseinanderfällt.<sup>18</sup> Selbst wenn man der Entwicklungstendenz zum AT Schuldrecht zustimmte, war weiterhin zu fragen, ob sich China daran anschließen sollte. Die Entscheidung des chinesischen Gesetzgebers solle nach einer Ansicht lediglich als die Antwort auf eine technische Frage gewertet werden, es gehe schließlich dabei nicht um die konzeptionelle Basis und methodische Sichtweise der Kodifikation.<sup>19</sup> Dadurch wurde die Bedeutung des AT Schuldrechts abgewertet, um das Hauptargument der Befürworter des AT Schuldrechts zu entkräften. Unbestritten ist, dass sich die überwiegende Mehrheit der Lehrmeinungen für einen selbständigen formalen AT Schuldrecht aussprach,<sup>20</sup> während die ablehnende Stimme zwar eine Minderheit, dennoch überaus mächtig

---

18 ZHU Hu (Fn. 12), 128.

19 ZHU Hu (Fn. 12), 131 f.

20 YU Fei (于飞), Establishment and Hermeneutics Development of General Part of “Law of Liability” in the Civil Code of China (我国民法典实质债法总则的确定与解释论展开), *Law Science (法学)* 2020, Nr. 7, 37.



ist, da deren Hauptvertreter das Amt des für zivile Gesetze zuständigen Vizevorsitzenden der *Legal Affairs Commission* des Nationalen Volkskongresses innehatte.<sup>21</sup>

Gründe für die Ablehnung des AT Schuldrechts sind in der Tradition und Funktion des chinesischen ZGB zu suchen.<sup>22</sup> Erstens kennt die VR China kein einheitliches Schuldrecht und somit ebenso wenig einen AT des Schuldrechts. Das Vertragsrecht und das Deliktsrecht waren bereits vor der Entstehung des ZGB abgetrennt. Anfang der 80er-Jahre, als China anfang seine Rechtsordnung wiederaufzubauen, wollten führende chinesische Rechtswissenschaftler sogar den Schuldbegriff abschaffen, da er für zu bürgerfern gehalten wurde.<sup>23</sup> Dieser Versuch ist daran gescheitert, dass mehrere andere mit dem Schuldbegriff im Zusammenhang stehende Terminologien wie Schuldner, Gesamtschuld, Teilschuld auch hätten ersetzt werden müssen und kein passender Ersatz dafür verfügbar war. Wenn man bedenkt, dass das Schuldrecht in den 1970er-Jahren als ein kapitalistisches Rechtskonzept aus Zivilgesetzbüchern verbannt wurde,<sup>24</sup> ist die Abneigung chinesischer Rechtswissenschaftler älterer Generation zum Schuldrecht als ein eigenes Rechtsgebiet nachvollziehbar. Zweitens wurde vom AT Schuldrecht erwartet, dass er nicht zu abstrakt, sondern anschaulich sein soll, um die Verwirklichung der *Governance*-Funktion des ZGB nicht zu hindern.<sup>25</sup> Der ausschlaggebende Grund lag wohl darin, dass dem AT Schuldrecht praktischer Nutzen abgesprochen wurde und dessen Einrichtung als eine bloße theoretische Frage abgetan wurde.<sup>26</sup>

---

21 YANG Lixin, On the Existence or Abolition of General Rules of Obligation Law of Civil Code (论民法典中债法总则之存废), *Tsinghua University Law Journal* (清华法学) 2014, Nr. 6, 83 f.

22 ZHU Hu (Fn. 12),

23 ZHANG Gu (张谷), The Tort Law, a Law to provide Relief, a Law to protect Liberty—Several Proposals for the People’s Republic of Tort Liability Act (Draft) (作为救济法的侵权法,也是自由保障法——对《中华人民共和国侵权责任法(草案)》的几点意见), *Journal of Jinan University (Philosophy & Social Science Edition)* (暨南大学学报(哲学社会科学版)) 2009, Nr. 2, 13.

24 FU Guangyu (傅广宇), The Chinese Civil Code and Unjustified Enrichment: Retrospect and Prospect (“中国民法典”与不当得利: 回顾与前瞻), *Eastern China University for Political Science and Law Journal* (华东政法大学学报) 2019, Nr. 1, 119.

25 ZHU Hu (Fn. 12), 138.

26 YU Fei (于飞), The Problem and Resolution of Legislative Proposals on Substituting the General Provisions of Obligation Law with the General Provisions of Contract Law: A Perspective of the Methodology of “Reference Application” (合同法总则替代债法总则立法思路的问题及弥补), *Journal of Soochow University (Law Edition)*(苏州大学学报法学版) 2018, Nr. 2, 32.

Schlussendlich hat sich die Einsicht jedoch durchgesetzt, dass ein materieller AT Schuldrecht für die Rechtssicherheit unverzichtbar ist, so dass dieser Konsens bereits mit dem ersten offiziellen Entwurf des ZGB umgesetzt werden konnte.<sup>27</sup> Dabei wurde die Lösung, den AT Schuldrecht in den AT Vertragsrecht zu integrieren, im Gegensatz zum deutschen Ansatz, bei welchem der AT Vertragsrecht in den AT BGB und AT Schuldrecht integriert wird, als die realistischere Option für das chinesische ZGB herangezogen.<sup>28</sup> Eine Vielzahl von Normen aus dem alten Vertragsgesetz wurde folglich dahingehend umformuliert, dass sie auch außervertragliche Schuldverhältnisse erfassen. Zusätzlich wurden neue gemeinsame Regeln für vertragliche und gesetzliche Schuldverhältnisse, z. B. für die Geldschuld, die Wahlschuld sowie die Mehrheit von Schuldern und Gläubigern, geschaffen. Mit diesem Ansatz konnte die Struktur des alten Vertragsgesetzes weitgehend erhalten bleiben, was den Aufwand des Erlernens des neuen Rechts verringern soll.<sup>29</sup>

Der Nachteil dieses materiellen AT Schuldrechts ohne formale Selbständigkeit kommt aber schnell zum Vorschein. Gemäß § 468 ZGB sind Normen im AT Vertragsrecht auch auf außervertragliche Schuldverhältnisse anwendbar, es sei denn, dass diese aufgrund ihrer Natur nicht angewandt werden können. Diese ebenfalls auf sonstige Schuldverhältnisse anwendbaren Normen bilden den funktionalen AT Schuldrecht. Da sie aber nicht zentral an einem Ort stehen, sondern im AT Vertragsrecht verstreut sind

- 
- 27 YU Fei (Fn. 20), 41-43. Wie er auf 38 f. zu Recht hingewiesen hat, hält die Ansicht nicht stand, dass die allgemeinen Regelungen des Schuldrechts ohnehin nicht immer auf sämtliche Schuldverhältnisse anwendbar seien, weshalb ein formaler AT Schuldrecht nicht unbedingt eine Erleichterung bei der Rechtsfindung und -anwendung zur Folge habe. Denn gerade deswegen bräuchte man umso mehr einen formalen AT Schuldrecht, um darin ausdrücklich zu regeln, welche Normen unter welchen Bedingungen nicht auf vertragliche oder gesetzliche Schuldverhältnisse anwendbar sind. Wenn man keinen formalen AT Schuldrecht hat, geht diese Möglichkeit verloren, vielmehr muss man im Einzelfall prüfen, ob eine Norm im AT Vertragsrecht auch auf nichtvertragliche Schuldverhältnisse anwendbar ist. Diese Prüfung wird den Richtern überlassen, die mit Sicherheit unterschiedlich vorgehen werden.
- 28 ZHU Hu (Fn. 12), 143; ZHAI Yuanjian (翟远见), On the Identification and Application of the General Provisions of Law of Obligation Inherent in the Civil Code of PRC (论《民法典》中债总规范的认识与适用), *Journal of Comparative Law (比较法研究)* 2020, Nr. 4, 109 f.
- 29 LIU Chengwei (刘承魁), On the Legislative Orientation and System Openness of the Contract Law Part of the Chinese Civil Code (民法典合同编的立法取向与体系开放性), *Global Law Review (环球法律评论)* 2020, Nr. 2, 70 f.

und nach *SU Yeong-chin* keine logische Abfolge befolgen,<sup>30</sup> muss zuvörderst festgestellt werden, aus welchen Normen sich der materielle AT Schuldrecht zusammensetzt. Die Ergebnisse der Autoren sind aber nicht einheitlich.<sup>31</sup> Dadurch wird offensichtlich, dass die Rechtsfindung und einheitliche Rechtsanwendung im Schuldrecht durch die jetzige Konstruktion des AT Schuldrechts erschwert werden.

Tendenziell sind Normen, die sich im Wortlaut bereits auf Schuld und Forderung beziehen, Bestandteile des AT Schuldrechts, während die rein vertragsbezogenen Normen i.d.R. dem AT Schuldrecht nicht angehören.<sup>32</sup> Diese Regel kennt aber mehrere Ausnahmen.<sup>33</sup> Einig ist man sich insoweit, dass §§ 465, 468, 509, 514-524, 529-532, 535-556, 557 I, 558-561, 568-576, 579, 580 I, 581, 589 ZGB zum funktionalen AT Schuldrecht gehören. Meinungsverschiedenheit besteht hinsichtlich §§ 511 (ergänzende Auslegung), 577 (vertragliche Haftung), 582 (Maßnahmen zur Abhilfe), 583 (Schadensersatzanspruch), 584 (Umfang des Schadensersatzes), 590 (höhere Gewalt), 591 (Schadenminderungsobliegenheit) und 592 (Mitverschulden).<sup>34</sup> Interessanterweise wird die Ansicht vertreten, dass im AT ZGB und dem Deliktsrecht wohl auch Normen zu finden sind, welche auf nichtdeliktische Schuldverhältnisse angewandt werden können.<sup>35</sup>

---

30 *SU Yeong-chin*, in diesem Band, 90.

31 Dies belegt bereits der Vergleich zwischen der Ansicht von *YU Fei* (Fn. 20), 45 ff. und der von *ZHAI Yuanjian* (Fn. 28), 113 ff.

32 *YU Fei* (Fn. 20), 42.

33 *YU Fei* (Fn. 20), 42 f., nennt § 530 ZGB (vorzeitige Erfüllung), welcher sich auf Schuld bezieht, allerdings nur auf vertragliche Schuldverhältnisse anwendbar ist, und § 465 ZGB (Schutz von Verträgen), § 509 (Pflichterfüllung), § 532 (Änderung von Namen einer Partei), § 543 (Änderung von Verträgen), § 544 (Änderung von Vertragsinhalt), die seiner Meinung nach auch auf sonstige Schuldverhältnisse anwendbar sind.

34 *WANG Liming* (王利明), *On the Function of The Contract Part of Civil Code in the General Provisions of Obligation Law* (论民法典合同编发挥债法总则的功能), *Legal Forum* (法学论坛) 2020, Nr. 4, 11, hält §§ 511, 591 f. ZGB und *ZHAI Yuanjian* (Fn. 28), 118, hält §§ 117 f., 511, 517, 577, 582-584, 590 ZGB, für Bestandteile des AT Schuldrechts. *YU Fei* (Fn. 20), 44 f. halten alle diese Normen nicht für Bestandteile des AT Schuldrechts, da hierzu besondere Normen im Deliktsrecht kodifiziert sind.

35 *YU Fei* (Fn. 20), 45. *ZHAI Yuanjian* (Fn. 28), hält §§ 177 f. (Anteils- und Solidarhaftung) für Normen des AT Schuldrechts.

#### (4) Persönlichkeitsrechtsbuch

Die Verselbständigung des Persönlichkeitsrechts im ZGB wird seit der vierten Kodifikationsrunde 1999-2000 kontrovers diskutiert und stellt den größten Streit der Kodifikation dar. Die Hauptbefürworter sind mehrere Professoren der Renmin Universität, welche auch unmittelbar am Gesetzgebungsverfahren beteiligt waren, während die wichtigsten Gegner aus dem Kreis der Akademie für Sozialwissenschaften mit LIANG Huixing als Meinungsanführer stammen. Nachdem das Persönlichkeitsrecht als ein eigenes Buch Einzug in das ZGB gefunden hat, verliert die Diskussion, ob es eine weise Entscheidung war, weitgehend an Bedeutung. Die Argumente wurden im Zug des langjährigen Schlagabtausches beider Lager ohnehin nahezu ausgeschöpft.<sup>36</sup> Vielmehr soll nunmehr die Debatte im Vordergrund stehen, wie die einschlägigen Normen anzuwenden sind und die bestehenden Defizite dieses Buches behoben werden können.<sup>37</sup>

Das Persönlichkeitsrechtsbuch hat insgesamt 51 Paragraphen und ist in sechs Kapitel aufgeteilt. Am Anfang stehen Allgemeine Bestimmungen, welche u. a. die Lizenzierung, den Schutz und die Schranken von Persönlichkeitsrechten normieren. Anschließend folgen die explizit kodifizierten Persönlichkeitsrechte, nämlich Leben, Körper und Gesundheit, Name und Bezeichnung, Recht am eigenen Bild, Ruf und Ehre, Privatsphäre und persönliche Informationen.

Gegenwärtig steht die durch § 997 ZGB eingeführte *personal rights injunction* (人格权禁令) im Fokus der Diskussion über die Sachfragen des Persönlichkeitsrechts. Da *injunction* ein Rechtskonzept des Common Law ist, stellt sich die Frage, wie es in das kontinentaleuropäisch geprägte chi-

---

36 Vgl. die Diskussion im Jahr 2018, nachdem die *Legal Affairs Commission* des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses den ersten Entwurf des Persönlichkeitsrechtsbuches fertigstellte und zunächst im kleinen Kreis und dann der Öffentlichkeit zur Stellungnahme veröffentlichte. LIANG Huixing (梁慧星), Major Controversies in the Compilation of Civil Code— Comment on Two Volumes on the Personality Rights Drafted by Legislative Affairs Commission of NPC Standing Committee (民法典编纂中的重大争论——兼评全国人大常委会法工委两个民法典人格权编草案), *Journal of Gansu Political Science and Law Institute* (甘肃政法学院学报) 2018, Nr. 3, 1 ff.

37 LIU Kaixiang (刘凯湘), An Analysis of Several Important Theoretical Issues and Rules of Personal Right Part in Chinese Civil Code (民法典人格权编几个重要理论问题评析), *Peking University Law Journal* (中外法学) 2020, Nr. 4, 883 ff.; Simon Werthwein, Das Persönlichkeitsrecht im künftigen chinesischen Zivilgesetzbuch, in: Bu (Hrsg.), *Der Besondere Teil der chinesischen Zivilrechtskodifikation* 2019, 75-78.

nesische Zivilprozessgesetz (ZPG<sup>38</sup>) eingefügt werden kann. Ein passendes Umsetzungsinstrument steht im ZPG noch nicht zur Verfügung, da diese *injunction* laut mehreren Autoren nicht der einstweiligen Verfügung i. S. v. § 101 Abs. 1 S. 1 ZPG zugeordnet wird.<sup>39</sup> Darüber, ob die *personal rights injunction* der freiwilligen Gerichtsbarkeit angehört und der Antragsgegner das Recht auf Anhörung und Verteidigung hat, gehen die Meinungen weit auseinander.

Einer Ansicht nach kann das Gericht die Verfügung allein aufgrund des Antrags des Rechtsinhabers erlassen, an welchen hohe Ansprüche gestellt werden, denn gerade in der Schnelligkeit und der Entbehrlichkeit der Stellung von Sicherheit liegt der Vorzug der *personal rights injunction*.<sup>40</sup> Der Antragsteller muss darlegen und nachweisen, dass gegenwärtig eine Rechtsverletzung stattfindet oder unmittelbar bevorsteht und ein irreparabler Schaden der legalen Rechte und Interessen zu befürchten ist. Als Ausgleich zur Beschneidung der Verfahrensrechte des Antragsgegners, soll sich die *personal rights injunction* auf kodifizierte absolute Persönlichkeitsrechte beschränken und zeitlich auf sechs Monate begrenzt sein.<sup>41</sup> Allerdings soll der Verfügungserlass weder die Klageerhebung noch die Erfolgsaussicht in der Hauptsache voraussetzen, zudem soll der Antragsteller selbst bei einer fehlerhaften Verfügung nicht schadensersatzpflichtig sein.<sup>42</sup>

Diese dem Antragsteller überaus freundliche Interpretation der *personal rights injunction* ist darauf basiert, dass Leben, Körper und Gesundheit die ranghöchsten Rechte unter subjektiven Privatrechten darstellen. Es ist jedoch fraglich, ob eine derartige Einschränkung des materiellen und prozessualen Rechts des mutmaßlichen Rechtsverletzers gerechtfertigt werden kann. Ebenfalls nicht berücksichtigt wird die Besonderheit des Per-

---

38 Deutsche Übersetzung von Heinrichowski/Pißler, ZChinR 2012, 307 ff.

39 CHENG Xiao (程啸), On the Injunction in Personality Rights Protection in Civil Code of China (论我国民法典中的人格权禁令制度), *Journal of Comparative Law (比较法研究)* 2021, Nr. 3, 139 f.; ZHANG Weiping (张卫平), Implementation of the Civil Code and its Coordination with Civil Procedure Law (民法典的实施与民事诉讼法的协调和对接), *Peking University Law Journal (中外法学)* 2020, Nr. 4, 942; WU Yingzhi (吴英姿), Study on the Procedure of Personality Rights Injunction (人格权禁令程序研究), *Science of Law (法律科学)* 2021, Nr. 2; GUO Xiaodong (郭小冬), The Principle of the Injunction of Personality Right and the Solutions in Civil Procedure Law (人格权禁令的基本原理与程序法落实), *Science of Law (法律科学)* 2021, Nr. 2.

40 CHENG Xiao (Fn. 39), 142.

41 CHENG Xiao (Fn. 39), 144 f., 149.

42 CHENG Xiao (Fn. 39), 148-150.

sönlichkeitsrechtsschutzes, dass eine Rechtsverletzung oft erst durch die Abwägung der Interessen beider Parteien festgestellt werden kann.<sup>43</sup> Die Prämisse, dass der Richter gestützt auf die Schriftsätze des Antragstellers bereits sicher über die Rechtsverletzung entscheiden kann, dürfte in vielen Fällen nicht zutreffen. Vor diesem Hintergrund erscheint es fragwürdig, ob der Schutz von Persönlichkeitsrechten derart schwer wiegt, dass neben der normalen einstweiligen Verfügung vor der Klageerhebung, welche innerhalb von 48 Stunden zu entscheiden ist, ein zusätzliches vereinfachtes Eilverfahren eingeführt werden müsste.

Jedenfalls ist dieses Verfahren noch mit konkreten Regeln auszustatten, sollte es tatsächlich als ein von der Sicherheitsverfügung zu unterscheidendes Sonderverfahren gehandhabt werden. Andererseits würde § 997 ZGB lediglich klarstellende Funktion haben, wenn die *personal rights injunction* als Sicherheitsverfügung eingestuft wird. Aus der Gesetzgebungsgeschichte ist aber in der Tat anzunehmen, dass mit § 997 ZGB eigentlich die materiell-rechtliche Grundlage für die Anwendung der Sicherheitsverfügung i. S. v. § 101 Abs. 1 S. 1 ZPG, und nicht etwa ein komplett neues Verfahren geschaffen werden soll.<sup>44</sup> In dieser Hinsicht hat sich die wissenschaftliche Diskussion davon befreit und in der durch das Gesetz gegen häusliche Gewalt geregelten *personal safety injunction* die Parallele für *personal rights injunction* als ein besonderer Rechtsbehelf gefunden.<sup>45</sup>

## 2. Bewertung des Inhalts des ZGB

Inhaltlich wurden zuvörderst im Vertragsrecht wesentliche Änderungen herbeigeführt. In sonstigen Büchern finden sich punktuelle Neuerungen hauptsächlich formaler Natur.<sup>46</sup> Eine Ausnahme davon ist die substanzielle Reform im Sachenrechtsbuch hinsichtlich des Kreditsicherungsrechts, insbesondere Sicherheiten an Mobilien und Rechten. Als Vorbild wurde Art. 9 des US-amerikanischen Uniform Commercial Code herangezogen, obwohl das ZGB mit einem sehr geringen Normenbestand von insgesamt

---

43 Vgl. die Ausführung von Pißler, Das Zivilgesetzbuch der Volksrepublik China im Spiegel einer Kommentierung des Obersten Volksgerichts: Ein Überblick über die Neuregelungen des Besonderen Teils, ZChinR 2021, 101.

44 WANG Liming (王利明), On Preliminary Injunction for Infringing on Personality Rights (论侵害人格权的诉前禁令制度), Law and Economy (财经法学) 2019, Nr. 4, 5 f.

45 CHENG Xiao (Fn. 39), 141.

46 Im Ehe- und Familienrechtsbuch gemeinsame Vermögen von Ehepaaren.

etwa einem Dutzend Paragraphen dem minimalistischen Ansatz treu bleibt und zahlreiche Streitfragen der Rechtsprechung überlässt. Der Hintergrund der Reform des Kreditsicherungsrechts war die Bestrebung der chinesischen Regierung, in den von der Weltbank erstellten „*Doing Business Rankings*“ im Bereich des „Erhaltens von Darlehen“ besser abzuschneiden, damit China im Gesamtranking aufsteigen kann.<sup>47</sup> Das ZGB hat nahezu sämtliche als defizitär bewerteten Kategorien des Kreditsicherungsrechts mit Gesetzesänderungen erwidert und folgt dabei zwei Grundgedanken – der Einführung des sog. „*functional approach*“ und der Eliminierung der getarnten Kreditsicherheiten (隐形担保), welche mangels des Publizitätsaktes für Außenstehende unsichtbar sind und eine systematische Finanzkrise auslösen können.<sup>48</sup> Diese Reform findet Anschluss an eine internationale Entwicklung, der das DCFR, Japan und UNIDROIT bereits gefolgt sind. Drei weitere besonders umstrittene Fragen betreffen das Recht der Vertragsauflösung, welches nun durch § 580 II ZGB kodifiziert wird und gemeinsame Verbindlichkeiten und Vermögen beider Eheleute. An dieser Stelle wird daher auf diese drei Themen eingegangen.

### (1) Kreditsicherungsrecht

Mit § 388 ZGB im Sachenrechtsbuch wird der funktionale Ansatz des Kreditsicherungsrechts eingeführt. Demnach sind Verträge, welche eine Sicherungsfunktion haben, Sicherheitsverträge. Allerdings vermag diese Definition einer Ansicht nach atypische Sicherungstypen wie den Eigentumsvorbehalt, das Finanzierungsleasing und das Factoring nicht zu erfassen, da diese Sicherungstypen weder an einen Sicherungsvertrag geknüpft sind noch eines eigenständigen Sicherungsvertrags bedürfen, vielmehr jeweils ein integraler Bestandteil des zu sichernden Kreditgeschäfts sind.<sup>49</sup> Bei der Errichtung von Sicherungsrechten an beweglichen Sachen und Rechten

- 
- 47 WANG Chen (Fn. 7). Am 1.1.2020 ist die Regulation on Optimizing the Business Environment (优化营商环境条例) vom Staatsrat in Kraft getreten. LONG Jun (龙俊), Security Interests System over Movables and Rights in the Chinese Civil Code (民法典中的动产和权利担保体系), Chinese Journal of Law (法学研究) 2020, Nr. 6, 23; Die Veröffentlichung des „Doing-Business“-Index (DB) wurde am 13. September 2020 wegen der Unregelmäßigkeit der Datenerhebung ausgesetzt.
- 48 JI Hailong (纪海龙), Law of Secured Transactions in the Civil Code of China from a Systematic Perspective (民法典动产与权利担保制度的体系展开), The Jurist (法学家) 2021, Nr. 1, 41; LONG Jun (Fn. 47), 23 ff.
- 49 JI Hailong (Fn. 48), 42 f.

bringt die Eintragung grundsätzlich die Drittwirkung herbei (§ 403 (Möbliarhypotheken)), im weiteren Sinne auch §§ 641 II (Eigentumsvorbehalt), 745 (Finanzierungsleasing) und 768 ((Factoring) ZGB). Bedingt durch die Drittwirkung ist das Register lediglich mit der negativen Publizität ausgestattet. Zudem gibt der Registereintrag keine genaue Auskunft über den Ort und die Eigenschaft der Sicherungssache. Dennoch soll der Gang zum Registeramt durch die Einrichtung eines einheitlichen Registrierungssystems bei der chinesischen Zentralbank,<sup>50</sup> Vereinfachung der einzureichenden Unterlagen und niedrige Gebühren gefördert werden.<sup>51</sup>

Ebenfalls bedingt durch die Drittwirkung entscheidet nicht allein der Zeitpunkt der Eintragung über die Rangfolge der mit dem Kreditsicherungsrecht kollidierenden anderen Rechte (§ 414 ZGB), sondern auch die Gutgläubigkeit des Dritten.<sup>52</sup> Darüber hinaus sind mehrere besondere Regeln kodifiziert, so dass die Rangordnung der Sicherungsrechte an demselben Gegenstand erst in der Gesamtschau der einschlägigen Normen bestimmt werden kann und somit ein komplizierter Vorgang ist. Durch die minimalistische Vorgehensweise hat das geltende Regelwerk darauf verzichtet, Klarheit bezüglich atypischen Sicherungsrechten zu schaffen.<sup>53</sup> Die Relevanz von § 414 I (1) ZGB für die Floating Charge ist umstritten.<sup>54</sup> Es

---

50 Am 28.12.2021 wurde die entsprechende Verordnung von der chinesischen Zentralbank verabschiedet, welche am 1.2.2022 in Kraft tritt.

51 JI Hailong (Fn. 48), 53 f.; LONG Jun (Fn. 47), 28 f.

52 LONG Jun (Fn. 47), 31, vertritt die Ansicht, dass die Drittwirkung i. S. v. § 403 ZGB nur bezüglich der Kollision zwischen dem Sicherungsrecht und sonstigen Drittrechten zur Anwendung kommt, während die Kollision zwischen mehreren Sicherungsrechten allein nach § 414 ZGB bestimmt wird, d.h. die Gutgläubigkeit ist irrelevant. JI Hailong (Fn. 48), 47, weist darauf hin, dass die Frage teilweise noch ungelöst ist, ob es überhaupt zur Kollision zwischen mehreren Sicherungsrechten kommen kann. Z. B. kann der Vorbehaltskäufer je nach Auslegungsart an der Kaufsache keine wirksame Hypothek bestellen, da ihm die Verfügungsbefugnis fehlt (vgl. § 642 I ZGB), so dass eine Kollision zwischen dem Eigentumsvorbehalt und der Hypothek ausgeschlossen ist.

53 GAO Shengping (高圣平), An Interpretation of the Priority Order Rules for Movable Property Security Rights in the Civil Code (民法典动产担保权优先顺位规则的释论), *Tsinghua University Law Journal* (清华法学) 2020, Nr. 3, 100, bejaht die Anwendbarkeit von § 414 ZGB auf Kollisionssituationen bei einem Eigentumsvorbehalt und einem Finanzierungsleasing. Bei mehrfachen Forderungsabtretungen (Factoring) besteht eine eigenständige Norm – § 768 ZGB, wonach sich der Rang nach der Eintragung richtet. Fehlt die Eintragung, bestimmt sich der Rang nach dem Eingang der Abtretungsmitteilung.

54 GAO Shengping (Fn. 53), 104, bejaht es und kommt zu dem Ergebnis, dass der Hypothekengeber nach wie vor berechtigt ist, die mit der Floating Charge belastete Sache mit einer weiteren Hypothek zu belasten. Der Vorrang der beiden Hy-



fehlen auch Regeln über die Erstreckung des Sicherungsrechts auf den Anspruch auf Schadensersatz, Entschädigung und Kaufpreis im Falle der Veräußerung, Verarbeitung, Verbindung und Vermischung und des Untergangs der Sicherungssache.<sup>55</sup> Die obig erwähnten besonderen Regeln zur Bestimmung der Rangfolge typischer Sicherungsrechte können wie folgt kurz skizziert werden:

(1) Besteht an einer Sache sowohl ein Pfandrecht als auch eine Hypothek, bestimmt der Zeitpunkt der Vornahme des Publizitätsaktes die Rangfolge der Sicherungsrechte (§ 415 ZGB). Diese Regel bedeutet, dass der Pfandgläubiger ein mit einer Hypothek belastetes Pfandrecht erhält, wenn die Hypothek zwar früher bestellt wurde, bei der Errichtung des Pfandrechts jedoch noch nicht eingetragen ist. Im Ergebnis macht es wohl für den Pfandgläubiger keinen Unterschied, ob in diesem Fall die Hypothek wirksam zustande kommt, da er ja ohnehin vorrangig aus dem Erlös befriedigt wird. Allerdings ist § 415 ZGB dennoch sinnvoll, da die Drittwirkung der Eintragung gemäß § 403 ZGB dadurch verdrängt wird, d.h., das Pfandrecht wird wirksam errichtet, selbst wenn der Pfandgläubiger die zuvor bestellte, allerdings noch nicht eingetragene Hypothek kennt und somit ein bösgläubiger Dritte ist.<sup>56</sup> Im umgekehrten Fall, in welchem an derselben beweglichen Sache zunächst ein Pfandrecht und dann eine Hypothek bestellt wird, findet § 415 ZGB zur Prioritätsbestimmung unmittelbar Anwendung.<sup>57</sup>

§ 415 ZGB soll einer Ansicht nach auch auf die Kollision zwischen Pfandrechten und sonstigen eintragungsfähigen Sicherungsrechten analog anwendbar sein, wobei die Übergabe nur die physische Übergabe erfasst und somit tatsächlich nach außen sichtbar ist.<sup>58</sup> Diese Auffassung kann an-

---

potheken bestimmt sich nach dem Zeitpunkt deren jeweiliger Eintragung. Gl.A. XIE Hongfei (谢鸿飞), *The Rule Change and Legal Application of Movable Property Security Right (动产担保物权的规则变革与法律适用)*, *Journal of National Prosecutors College (国家检察官学院学报)* 2020, Nr. 4, 13.

55 ZHUANG Jiayuan (庄加园), *Implied Extension of Personal Security Interest (动产担保物权的模式延伸)*, *Chinese Journal of Law (法学研究)* 2021, Nr. 2, 35 ff., hat die stillschweigende Erstreckung der Sicherungsrechte an beweglichen Sachen untersucht.

56 GAO Shengping (Fn. 53), 106; JI Hailong (Fn. 48), 48. Der genaue Anwendungsumfang von § 403 ZGB ist ohnehin umstritten, vgl. GAO Shengping (高圣平), *Interpretation of the Confrontation Rules of Registration of Security Rights in Movable Property in the Civil Code (民法典动产担保权登记对抗规则的释论)*, *Peking University Law Journal (中外法学)* 2020, Nr. 4, 959.

57 GAO Shengping (Fn. 53), 108 f.

58 LONG Jun (Fn. 47), 32.

gezweifelt werden, wenn man bereits bei § 414 ZGB die Anwendbarkeit auf atypische Sicherungsrechte ablehnt.

(2) § 416 ZGB hat die dem *Purchase Money Security Interest* (PMSI) im UCC nachgebaute Regel erweitert, wonach eine Hypothek, welche die Kaufpreisforderung der Hypothekensache sichert, Vorrang vor allen sonstigen Sicherungsgläubigern hat, wenn diese innerhalb von zehn Tagen ab der Übergabe der Hypothekensache eingetragen wird.<sup>59</sup> Diese Regel spielt eine Rolle, wenn ein Floating Charge am Gesamtvermögen des Schuldners besteht. Denn § 403 ZGB wird so ausgelegt, dass die Hypothek an allen durch die Floating Charge erfassten Sicherungsgegenständen an dem Tag eingetragen ist, an welchem das Floating Charge eingetragen wird, selbst wenn die Gegenstände erst zu einem späteren Zeitpunkt zu dem Gesamtvermögen des Sicherungsgebers hinzugekommen sind.<sup>60</sup> Durch diese Regelung wird der Sicherungsnehmer vorrangig vor allen sonstigen Gläubigern befriedigt. Damit der Schuldner den Kauf neuer Waren überhaupt noch finanzieren kann, ist eine Besserstellung des Verkäufers oder Kreditgeber des Verkäufers<sup>61</sup> erforderlich. Diese Ausnahme wird als ein notwendiger Ausgleich zum amerikanischen Floating Charge angesehen.<sup>62</sup>

(3) Im Verhältnis zwischen dem Sicherungsgläubiger und einem Dritten, der an der Sicherungssache ein schuldrechtliches oder dingliches Recht hat, ist die Rechtslage noch mit mehreren Fragen konfrontiert. Grundsätzlich kann der Hypothekengeber nunmehr die Hypothekensache veräußern (§ 406 ZGB), allerdings steht dem Hypothekengläubiger das Recht auf vorzeitige Befriedigung oder Hinterlegung zu, wenn durch die Veräußerung eine Beeinträchtigung der Hypothek droht. Es ist noch unklar, in welchen Fällen eine solche Beeinträchtigung eintritt.<sup>63</sup> Ebenso offen ist die Frage des Vorranges zwischen einer nicht eingetragenen Hypothek und dem Mietrecht.<sup>64</sup>

Dem Käufer in ordentlichen Geschäftstätigkeiten wird das Recht eingeräumt, lastenfrei bewegliche Sachen zu erwerben, selbst wenn daran eine eingetragene Hypothek besteht (§ 404 ZGB). Fraglich ist jedoch, ob § 404

---

59 Nach XIE Hongfei (Fn. 54), 12, reicht die Einreichung der Eintragungsunterlagen beim Registeramt. Die Eintragung selbst muss nicht innerhalb von zehn Tagen erfolgen.

60 JI Hailong (Fn. 48), 45 f.; LONG Jun (Fn. 47), 36 f.

61 Dies wird angesichts der vagen Formulierung von § 416 ZGB bejaht, vgl. LONG Jun (Fn. 47), 38; JI Hailong (Fn. 48), 49.

62 GAO Shengping (Fn. 53), 112; LONG Jun (Fn. 47), 37.

63 JI Hailong (Fn. 48), 51.

64 JI Hailong (Fn. 48), 51.

ZGB auch auf die gewöhnliche Hypothek an beweglichen Sachen oder nur auf die Floating Charge anzuwenden ist<sup>65</sup> und damit zusammenhängend dem Käufer dieser Vorrang versagt wird, wenn er hinsichtlich der Hypothek bösgläubig ist.<sup>66</sup> Ebenfalls nicht im ZGB geregelt ist, wie das Vorliegen eines Käufers in ordentlichen Geschäftstätigkeiten festzustellen ist bzw. ob § 404 ZGB auch auf den Eigentumsvorbehalt anwendbar ist.<sup>67</sup>

(4) Das Zurückbehaltungsrecht hat Vorrang, wenn an derselben Sache eine Hypothek oder ein Pfandrecht (§ 456 ZGB) oder eine Hypothek zugunsten der Kaufpreisforderung (§ 416 ZGB) besteht. Die Priorität des Zurückbehaltungsrechts wird damit begründet, dass dieses für den Erhalt des Werts der zurückbehaltenen Sache erforderlich ist.<sup>68</sup>

Es zeigt sich bereits jetzt, dass künftig vor allem die atypischen Sicherungsrechte der Rechtsanwendung Probleme bereiten werden, da das ZGB diese noch nicht als Sicherungsrechte entsprechend materiell-rechtlich regelt.<sup>69</sup>

## (2) Vertragsauflösung in der Pattsituation

Mit der vertraglichen Pattsituation (合同僵局) wird die Konstellation gemeint, in der die vertragsbrüchige Partei die Erfüllung verweigert, den Vertrag auflösen will und die vertragstreue Partei am Vertrag festhält. In der Praxis kommt dies vor allem bei Dauerschuldverhältnissen wie Mietverträgen vor. Zahlt der Mieter die Miete nicht und zieht aus, ist es fraglich, ob er trotzdem den Mietvertrag kündigen darf. Aber auch bei Kaufverträgen stellt sich die Frage, ob der Verkäufer vom Vertrag zurück-

---

65 TANG Wenping (汤文平), Legal Positivism: Reflecting the Chapter of Property Rights in the Civil Code (法学实证主义:《民法典》物权编丛论), Tsinghua University Law Journal (清华法学) 2020, Nr. 3, 75, beschränkt die Anwendbarkeit nur auf Floating Charge; LONG Jun (Fn. 47), 33, XIE Hongfei (Fn. 54), 14, ZHUANG Jiayuan (Fn. 55), 36, bejaht die Anwendbarkeit in beiden Fällen, dies wird auch in der Auslegung des OVG zum Kreditsicherungsrecht vom 31.12.2020 bestätigt.

66 JI Hailong (Fn. 48), 51 f., TANG Wenping (Fn. 65), 76 und XIE Hongfei (Fn. 54), 15 f., bejahen dies; LONG Jun (Fn. 47), 34, lehnt es ab.

67 LONG Jun (Fn. 47), 34; diese beiden Fragen sind ebenfalls erst in der Auslegung (Fn. 65) geregelt

68 JI Hailong (Fn. 48), 50; XIE Hongfei (Fn. 54), 12 f.

69 Einzelheiten vgl. XIE Hongfei (谢鸿飞), Application of Rule and Resolution of Conflict in relation to Substantial Guarantee Theory in the Civil Code (《民法典》实质担保观的规则适用与冲突化解), Law Science (法学) 2020, Nr. 7, 17 ff.

treten darf, wenn die Naturalerfüllung zu aufwendig ist. Daher wird diese Rechtsfrage auch „Auflösungsrecht der vertragsbrüchigen Partei“ bezeichnet.

Gemäß § 580 II ZGB kann jeder, auch die brüchige Partei die Auflösung des Vertrags vor Gericht beantragen, wenn die vollständige Realerfüllung einer nicht monetären Verbindlichkeit unmöglich ist und der Vertragszweck aus diesem Grund nicht erreicht werden kann. Diese Bestimmung bietet jedoch keine Lösung für die obigen Pattsituationen in synallagmatischen Dauerschuldverhältnissen, da die Vertragsparteien unterschiedlich gerichtete Vertragszwecke haben und meist die Zweckrealisierung für eine Partei noch möglich ist.<sup>70</sup> Darüber hinaus ist die betroffene Verbindlichkeit eine Zahlungspflicht, so dass die Voraussetzung für die Anwendbarkeit von § 580 II ZGB ohnehin nicht erfüllt werden kann. Im Endergebnis ist § 580 II ZGB nur von sehr begrenztem Nutzen und vermag das bislang im chinesischen Recht nicht vorgesehene Kündigungsrecht aus wichtigem Grund nicht zu ersetzen.<sup>71</sup> Nichtsdestotrotz wird das Auflösungsrecht der vertragsbrüchigen Partei, welches ursprünglich von der Rechtsprechung in dem Fall „*Xinyu Corp. v. Feng Yumei*“<sup>72</sup> entwickelt wurde, von einem Teil der Literatur für sinnvoll gehalten.<sup>73</sup>

Diese Art der Streitigkeiten wird schlussendlich dadurch gelöst, dass der vertragstreuen Partei die Pflicht zur Schadensminderung gemäß § 591 ZGB auferlegt wird. Mit anderen Worten muss der Vermieter nach einem Ersatzmieter suchen, selbst wenn er mit der Vertragskündigung des Mieters nicht einverstanden ist und weiterhin auf die Vertragserfüllung besteht. Zwar setzt die Schadensminderungsobliegenheit die Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs voraus und hätte nicht eingreifen kön-

---

70 Vgl. auch WU Teng (武腾), Solutions to Contract Deadlocks with the Enforcement of the Civil Code (民法典实施背景下合同僵局的化解), *Law Science (法学)* 2021, Nr. 3, 89.

71 In der Literatur wird eine Übernahme von § 314 BGB vorgeschlagen, vgl. HAN Shiyuan (韩世远), Long-term Contract: Termination Based on a Breaching Party's Right to Termination or on a Compelling Reason (继续性合同的解除: 违约方解除抑或重大事由解除), *Beijing University Law Journal (中外法学)* 2020, Nr. 1, 118 ff.

72 Einzelheiten vgl. Gordley/Jiang/von Mehren, *An Introduction to the Comparative Study of Private Law: Readings, Cases, Materials*, 2. ed., 2021, 281 f.

73 CUI Jianyuan (崔建远), On Breaking the Contract Impasse (关于合同僵局的破解之道), *Oriental Law (东方法学)* 2020, Nr. 4; SHI Jiayou (石佳友)/GAO Limei (高郦梅), The Defaulting Party's Right to Apply for Termination of the Contract: Controversy and Response (违约方申请解除合同权: 争议与回应), *Journal of Comparative Law (比较法研究)* 2019, Nr. 6, 36 ff.

nen, wenn der Vermieter ausschließlich die Mietenzahlung verlangt, dennoch wird eine analoge Anwendung von § 591 ZGB nach Treu und Glauben bejaht.<sup>74</sup>

### (3) *Gemeinsame Verbindlichkeiten*

Vor der Kodifikation hat die Frage gemeinsamer Verbindlichkeiten in der Ehe bereits große Aufmerksamkeit auf sich gezogen. Einerseits fielen Ehefrauen nicht selten zum Opfer von Schulden, welche ihre Ehemänner ohne ihre Kenntnis oft in Kollusion mit Dritten gemacht haben, andererseits versuchten Ehepaare zur Schuldenhinterziehung durch Scheidung ihr Vermögen auf den Ehepartner zu verlagern, der die Verbindlichkeit nicht in eigenem Namen einging, jedoch davon profitierte. Eine interessengerechte Regelung für die gemeinsamen Verbindlichkeiten der Eheleute zu konzipieren, welche sowohl die Ehe als auch die Verkehrssicherheit adäquat schützt, stellte daher eine große Herausforderung für den Gesetzgeber dar.

Gemäß der neuen Regelung – § 1064 ZGB – umfassen gemeinsame Verbindlichkeiten beider Eheleute folgende drei Konstellationen: (1) beide Eheleute gehen die Verbindlichkeit ausdrücklich gemeinsam ein; (2) ein Teil des Ehepaars geht die Verbindlichkeit im eigenen Namen wegen des täglichen Lebensbedarfs der Familie ein; (3) ein Teil des Ehepaars geht eine über die Deckung des täglichen Lebensbedarfs der Familie hinausgehende Verbindlichkeit im eigenen Namen ein, wenn die Verbindlichkeit für das gemeinsame Leben oder gemeinsame Produktions- und Betriebstätigkeiten verwandt wird oder auf einer gemeinsamen Willenserklärung beider Eheleute beruht. Ob eine Verbindlichkeit, die aufgrund der Tat eines Ehepartners in Gestalt gesetzlicher Schuldverhältnisse wie eine Deliktsschuld entsteht, den gemeinsamen Verbindlichkeiten zugeordnet wird, ist nicht geregelt.<sup>75</sup>

---

74 WU Teng (Fn. 70), 96 f.

75 ZHU Hu (朱虎), *Specific Types and Responsibilities of Marital Debts* (夫妻债务的具体类型和责任承担), *Law Review* (法学评论) 2019, Nr. 5, 55 und RAN Ke-ping (冉克平), *The Dual Structure of Marital Property System and Its Systematic Interpretation* (夫妻财产制度的双重结构及其体系化释论), *Chinese Law Science* (中国法学) 2020, Nr. 6, 80 f., plädieren für eine analoge Anwendung von § 1064 ZGB, nämlich wenn die Deliktshandlung der Vermehrung des Familienvermögens dient, soll eine gemeinsame Verbindlichkeit angenommen werden.

In der obigen zweiten Situation wird eine gemeinsame Verbindlichkeit<sup>76</sup> angenommen, wenn der Gläubiger nachweisen kann, dass der Verwendungszweck zur Deckung des täglichen Lebensbedarfs dient und der Betrag der Verbindlichkeit mit dem Einkommen der Familie in angemessenem Verhältnis steht.<sup>77</sup> Der Ehepartner, der die Verbindlichkeit nicht im eigenen Namen eingeht, kann die Annahme nur dann widerlegen, wenn ihm/ihr gelingt nachzuweisen, dass der Gläubiger wusste, dass die Verbindlichkeit nicht für die Deckung des täglichen Lebensbedarfs verwendet wird.<sup>78</sup>

In der dritten Situation ist es oft schwierig für den Gläubiger, herauszufinden, ob die Verbindlichkeit für das gemeinsame Leben der Eheleute benutzt wird. Manchenorts wird das Vorliegen der Verwendung für das gemeinsame Leben angenommen, wenn ein Ehepartner in hochriskante Kapitalmarktprodukte investiert, weil es nicht ausgeschlossen werden kann, dass der andere Teil nicht auch vom Gewinn profitiert.<sup>79</sup> Selbst wenn die Verwendung für das gemeinsame Leben nicht nachgewiesen werden kann, geht ein Teil der Lehre davon aus, dass ggfs. eine Anscheinsvollmacht und somit eine gemeinsame Verbindlichkeit doch angenommen werden kann.<sup>80</sup> Jedenfalls schafft § 1064 ZGB einen Anreiz für die Gläubiger, von Eheleuten die gemeinsame Unterzeichnung von Verträgen zu verlangen.<sup>81</sup>

Offen bleibt, auf welches Vermögen der Gläubiger zugreifen kann, wenn eine über die Deckung des täglichen Bedarfs hinausgehende Verbindlichkeit als gemeinsame Verbindlichkeit beider Eheleute eingestuft wird. Hierzu bestehen drei Ansichten: Nach der ersten Ansicht haften beide Eheleute nur mit ihrem gemeinsamen Ehevermögen, dies kann aus § 1089 ZGB abgeleitet werden; nach der zweiten Ansicht umfasst die Haftungsmasse das Eigenvermögen des Ehepartners, der im eigenen Namen die Verbindlichkeit eingeht, und das gemeinsame Ehevermögen<sup>82</sup>; nach der dritten Ansicht sind sowohl das jeweilige Eigenvermögen als auch das gemeinsame Ehevermögen Haftungsvermögen (§§ 25 f. der Auslegung

---

76 ZHU Hu (Fn. 75), 54, geht davon aus, dass hier eine gesamtschuldnerische Verbindlichkeit beider Eheleute vorliegt.

77 ZHU Hu (Fn. 75), 48 f.

78 ZHU Hu (Fn. 75), 48 f.

79 ZHU Hu (Fn. 75), 55.

80 Bejahend ZHU Hu (Fn. 75), 54; Ablehnend: RAN Keping (Fn. 75), 79.

81 RAN Keping (Fn. 80), 80.

82 HE Jian (贺剑), *The Spirit of Marital Property Law—Explaining and Discussing the Rule of Joint Debt and Property of the Spouses in Civil Code (夫妻财产法的精神——民法典夫妻共同债务和财产规则释论)*, *Law Science (法学)* 2020, Nr. 7, 34; RAN Keping (Fn. 75), 81 f.

zum Ehegesetz).<sup>83</sup> Zudem bereitet die Feststellung des gemeinsamen Ehevermögens und des jeweiligen Eigenvermögens weitere Schwierigkeiten.<sup>84</sup>

Fernerhin steht die Frage offen, ob zur Begleichung der eigenen Verbindlichkeit eines Ehepartners unmittelbar in das gemeinsame Vermögen der Eheleute vollstreckt werden kann. Dazu werden ebenfalls mehrere Ansichten im Schrifttum vertreten, eine herrschende Meinung hat sich daraus noch nicht entwickelt.<sup>85</sup>

### III. Einzelne Aspekte des ZGB

In den Beiträgen zu einzelnen Aspekten des ZGB jeweils aus dem AT (Dienstvertretung), Buch zum Vertragsrecht (Online-Vertragserrichtung), Buch zum Persönlichkeitsrecht (sexuelle Belästigung) und Buch zum Deliktsrecht (Entschädigung für Personenschäden) wird die Dimension, inwiefern und in welcher Ausführlichkeit spezielle Regelungen in das Gesetzbuch eingegliedert werden sollen, und deren Folge für die die Rechtsanwendung noch deutlicher.

#### 1. Dienstvertretung

Der Beitrag von *CHI Ying* über die Dienstvertretung zeigt eindrücklich, dass nicht das monistische Modell des Handels- und Zivilrechts für Rechtsanwendungsschwierigkeiten im Handelsverkehr gesorgt hat, sondern der minimalistische Regelungsansatz des ZGB. Da selbst das zivilrechtliche Stellvertretungsrecht noch nicht hinreichend geregelt ist, ist es nachvollziehbar, dass für das Handelsvertretungsrecht noch weniger Raum zur Verfügung stand. Seit geraumer Zeit wird in der Lehre angeregt, einen Allgemeinen Teil des Handelsrechts zu kodifizieren.<sup>86</sup> Die Umsetzung dieses Vorhabens liegt noch in weiter Ferne, daher erscheint die Lücken-

---

83 ZHU Hu (Fn. 75), 50-52.

84 Einzelheiten vgl. HE Jian (Fn. 82), 40.

85 Einzelheiten vgl. REN Zhong (任重), *Litigation Practice of Rules of Matrimonial Debt—Also Discussing the Connection between Civil Code and Civil Procedure* (夫妻债务规范的诉讼实施——兼论民法典与民事诉讼的衔接), *Law Science (法学)* 2020, Nr. 12, 14.

86 CHI Ying, in diesem Band, 149 ff.; auch Yuanshi BU, *Einheit und Vielheit des chinesischen Unternehmensrechts*, in: Blasek/Jung/Lamprecht/Schmidt-Kessel (Hrsg.), *Einheit und Vielheit im Unternehmensrecht*, 2013, 81 f.

auffüllung durch die Lehre der gangbarere Weg zur Schaffung von mehr Rechtssicherheit.

## 2. *Online-Vertragsschluss*

*Anne Sophie Ortmanns* zeigt anhand der Problematik der Online-Vertragserrichtung die Beziehung zwischen dem ZGB und zivilrechtlichen Einzelgesetzen auf. Da die Bedeutung des Onlinehandels im alltäglichen Leben der Chinesen stetig zunimmt, ist die Eingliederung der umstrittensten Frage, nämlich zu welchem Zeitpunkt ein E-Commerce-Vertrag zustande kommt, in das ZGB eine richtige Entscheidung. Jedoch fand nur § 49 Abs. 1 E-Commerce-Gesetz (ECG) mit unverändertem Regelungsgehalt Einzug ins ZGB, während § 49 Abs. 2 ECG weggelassen wurde. Hier ist wieder eine Kollision zwischen neuem allgemeinem Recht und altem speziellen Recht entstanden, deren Lösung durch den Mangel klarer gesetzgeberischer Begründung erschwert wird. *Anne Sophie Ortmanns* arbeitet die einschlägigen Diskussionen auf, aus denen hervorgeht, wie eine unzureichende Eingliederung der bestehenden Rechtsnormen letztendlich dem Zweck der Eingliederung zuwiderläuft.

## 3. *Persönlichkeitsrecht und sexuelle Belästigung*

Mit dem Schutz vor sexueller Belästigung greift *ZHAO Jin* ein hochaktuelles Thema in China auf. § 1010 Abs. 1 ZGB räumt einem Geschädigten sexueller Belästigung explizit einen deliktischen Anspruch gegen den Schädiger ein. Dem Arbeitgeber wird durch § 1010 Abs. 2 ZGB eine Pflicht zur Prävention sexueller Belästigungen am Arbeitsplatz auferlegt. Während das Arbeitsrecht Schutz vor der Vergeltung in Form ungerechtfertigter beruflicher Nachteile anbietet und das Deliktsrecht hierfür anscheinend nicht einzugreifen braucht, stellt sich es heraus, dass es schwierig sein kann, vom Arbeitgeber den vollen Ersatz für den erlittenen Schaden zu verlangen. Einerseits haftet der Arbeitgeber nach § 1198 ZGB nur nachrangig und ergänzend für eine am Arbeitsplatz begangene sexuelle Belästigung, andererseits hat sich noch keine verfestigte Rechtsprechung über die Schutzpflicht des Arbeitgebers in der Erfüllung des Arbeitsvertrags, obwohl diese in § 1010 Abs. 2 ZGB kodifiziert ist, entwickelt. Die praktische Relevanz der in § 1191 ZGB kodifizierten Arbeitgeberhaftung scheint in der Praxis noch moderat zu sein, obwohl der Arbeitgeber demnach gerade



für sämtliche Schäden, die der Arbeitnehmer in Ausführung der Arbeitsaufgaben einem anderen zugefügt hat, aufkommen muss.

#### 4. Algorithmische Prognose im Bereich der Entschädigung für Personenschäden

WU Yiyue untersucht in seinem Beitrag das Potential des Einsatzes von Algorithmen für die Berechnung der Entschädigung für Personenschäden, insbesondere des Hinterbliebenengeldes und des Behinderungersatzgeldes infolge einer Deliktshandlung. Da die Höhe der Entschädigung vom durchschnittlichen Einkommen des Wohnortes des Geschädigten abhängt,<sup>87</sup> besteht ein Gefälle in den Schadensersatzbeträgen bei Stadt- und Landbewohnern, welches nun durch Pilotprojekte schrittweise beseitigt werden soll. Mittlerweile hat die Mehrheit der Provinzen Maßnahmen erlassen, nach denen das Durchschnittseinkommen der städtischen Einwohner der betroffenen Provinz für die Berechnung des Hinterbliebenengeldes und des Behinderungersatzgeldes zugrunde gelegt wird, selbst wenn der Geschädigte auf dem Land wohnhaft ist. Dieses einheitliche Modell kann nach WU Yiyue nur der formalen Gerechtigkeit Rechnung tragen. Um die materielle Gerechtigkeit zu verwirklichen, ist ein individuelles Modell gefragt, bei dem das Alter, Einkommen, familiäre wirtschaftliche Situation und Entwicklungsperspektiven bei der Berechnung herangezogen werden. Bei der Verarbeitung dieser Daten kann die künstliche Intelligenz einen wichtigen Beitrag leisten, wobei noch mehrere Hindernisse wie die Menge und Qualität der Daten, Datenschutz und algorithmische Diskriminierung zu bewältigen sind.

Dieser Beitrag beleuchtet die Schnittstelle zwischen dem materiellen Schadensersatzrecht und der Rolle der künstlichen Intelligenz in China, die bei der Schaffung des ZGB mit einschlägigen Normen erwidert wurde.<sup>88</sup> Der Einsatz von künstlicher Intelligenz in der Justiz wird in China

---

87 Gemäß §§ 12, 15 der Erläuterungen des OVG zu einigen Fragen der Rechtsanwendung bei der Behandlung von Fällen des Schadensersatzes bei persönlichen Schäden (最高人民法院关于审理人身损害赔偿案件适用法律若干问题的解释) vom 26. Dezember 2003 i.d.F. vom 29. Dezember 2020 wird das Hinterbliebenengeld bzw. das Behinderungersatzgeld nach dem Standard des durchschnittlich verfügbaren Einkommens der städtischen Bewohner oder des durchschnittlichen Nettoeinkommens der ländlichen Bewohner im vorangegangenen Jahr am Ort des Gerichts, das die Klage angenommen hat, berechnet.

88 WANG Liming (王利明), Neue Herausforderungen von der Künstlichen Intelligenz an die Zivilrechtslehre (人工智能时代对民法学的新挑战), *Oriental Law (东方法学)* 2018, Nr. 3, 4 ff.

viel erprobt. Der Grund liegt einerseits im hohen Fallaufkommen in der Justiz, im Jahr 2020 wurde landesweit insgesamt 30.84 Mio. neue Fälle angenommen, bei einer Anzahl von etwa 90,000 Richtern ist deren Arbeitsauslastung enorm. Andererseits hat der Experimentiergeist der chinesischen Internetbranche auch bei der Justiz große Begeisterung und Euphorie für neue Technologien hervorgerufen.<sup>89</sup> Das Shanghaier Obere Gericht hat bereits 2017 ein „intelligent auxiliary case handling system of Shanghai criminal cases“<sup>90</sup> (das sog. 206-System) entwickelt, welches die Sprach- und Gesichtserkennung, Beweisprüfung und -würdigung, Anzeigen von ähnlichen Fällen, bis hin zur Strafbemessung erfasst und auch von anderen Provinzen eingeführt werden soll. Zeitgleich werden alternative Systeme in mehreren Provinzen kreiert und erprobt.<sup>91</sup> Zwar wird die Qualität der Urteile hinsichtlich der Einheitlichkeit der Fachbegriffe und Abweichung der Urteilsbegründungen von den echten Beweggründen bemängelt, jedoch bietet die Menge der Gerichtsurteile angesichts der hohen Veröffentlichungsquote von 70 % in China über eine zentrale amtliche freie Datenbank<sup>92</sup> (in Deutschland unter 1 %)<sup>93</sup>, für eine effiziente Nutzung der Big Data eine erste wichtige Basis.

Mit dem Einsatz künstlicher Intelligenz wird die Reduktion von Arbeitsaufwand und Willkür in der Justiz erhofft, mittlerweile werden hingegen mehrheitlich Bedenken und Ernüchterung in der Literatur geäußert. Einzelne Maßnahmen gehen bereits jetzt sehr weit, z.B. wird das Handy einer Streitpartei automatisch gesperrt, wenn es eine SMS vom Gericht empfängt und die Partei diese nicht öffnet.<sup>94</sup> Es wird erkannt, dass die Neutralität der Algorithmen angesichts der Intransparenz nur vorgetäuscht ist und deren systematisches Risiko mit der Voreingenommenheit der einzelnen Richter vergleichbar sein kann.<sup>95</sup> Momentan sind

---

89 ZHENG Xi (郑曦), Application and Regulation of Artificial Intelligence Technology in the Adjudication Process (人工智能技术在司法裁判中的运用及规制), Peking University Law Journal (中外法学) 2020, Nr. 3, 676 f.

90 Einzelheiten vgl. Cui Yadong (崔亚东), “Artificial Intelligence” Makes Judicature More Just, Efficient and Authoritative—the Theoretical Analysis and Practical Exploration of “Artificial Intelligence” in Judicial Field, <https://law.stanford.edu/china-law-and-policy-association-clpa/articles/>.

91 ZHENG Xi (Fn. 89), 677.

92 WU Yiyue, in diesem Band, 209.

93 Hamann, JZ 2021, 658.

94 MA Changshan (马长山), Reshaping Effects of Judicial Artificial Intelligence and Their Limits (司法人工智能的重塑效应及其限度), Chinese Journal of Law (法学研究) 2020, Nr. 4, 35.

95 MA Changshan (Fn. 94), 29.

die Technologien in China noch nicht gereift, so dass faktisch Richter AI-Systeme bei einfacheren Fällen nicht brauchen und dieser Hilfestellung bei schwierigen Fällen nicht trauen.<sup>96</sup>

#### *IV. Fazit*

Gemessen an der kurzen Zeitspanne, die dem Gesetzgeber für die Kodifikation zur Verfügung stand, ist es dem ZGB grundsätzlich gelungen, einen funktionalen Allgemeinen Teil des Schuldrechts zustande zu bringen, das Persönlichkeitsrecht zentral zu kodifizieren, das Mobiliarsicherheitsrecht zu modernisieren und das Ehevermögensrecht anzupassen. Allerdings leidet das ZGB an dem geringen Systematisierungsgrad, insbesondere wird die Mehrheit der justiziellen Auslegungen und einschlägigen Normen der Sondergesetze nicht in die Kodifikation eingegliedert. Der Rechtsanwender muss sich nach wie vor in einem Dickicht von Normen zurechtfinden. Wie bereits an einer anderen Stelle angemerkt wurde,<sup>97</sup> ergibt sich aus der Kodifikation der größte Gewinn wohl für die Zivilrechtslehre, die für ihre Forschungstätigkeiten mehr Aufmerksamkeit, Fördermittel und Publikationsplatz erhält. Es ist jedoch kein Grund zur Enttäuschung, da eine nachhaltige Verbesserung der Berechenbarkeit der Rechtsprechung und der Qualität der Gesetze letztendlich auch vom wissenschaftliche Erkenntnisstand mitbestimmt wird.

---

96 XIE Shu (谢澍), How does Artificial Intelligence Benefit Criminal Justice Without Bias from Guidance of Evidence to Assistance of Proof (人工智能如何“无偏见”地助力刑事司法——由“证据指引”转向“证明辅助”), (法律科学) 2020, Nr. 5, 109 ff.

97 Yuanshi Bu, Hintergrund, Bestandaufnahme und Anmerkungen zum BT ZGB, in: dies. (Hrsg.), Der Besondere Teil der chinesischen Zivilrechtskodifikation, 2019, 43.

